

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XV. Band 21. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 30. Dezember 1961

Inhalt:	Nr. 114	Anordnung, betreffend Änderung des Konfirmationstermins	Seite 107
	Nr. 115	Anordnung, betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1962	Seite 107
	Nr. 116	Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1962	Seite 108
	Nr. 117	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1962	Seite 108
	Nr. 118	Gesetz, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Brake-Nord	Seite 108
	Nr. 119	Gesetz, betreffend die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen	Seite 109
	Nr. 120	Gesetz, betreffend die Errichtung von Pfarrstellen	Seite 109
	Nr. 121	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 10. 6. 1958.	Seite 109
	Nr. 122	Gesetz, betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1961.	Seite 110
	Nr. 123	Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1962	Seite 110
	Nr. 124	Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Kirchensteuerbeirat	Seite 112
	—	Nachrichten	

Nr. 114

Anordnung, betreffend Änderung des Konfirmationstermins

Oldenburg, den 10. Juni 1961

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 21. 4. 1961 beschlossen, daß auch nach Einführung des 9. Schuljahres die Konfirmation nach Abschluß des 8. Schuljahres durchzuführen ist. Ab Ostern 1962 sollen die Konfirmationen fortan in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten stattfinden.

Oldenburg, den 10. Juni 1961

Der Oberkirchenrat
Höpken
Oberkirchenrat

Nr. 115

Anordnung, betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1962

Oldenburg, den 20. November 1961

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946, betreffend Regelung des Kollektenrechts, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchlichen Kollekten für das Jahr 1962 an:

A.		
Neujahr	1. Januar	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD.
Epiphantias	6. Januar	siehe B (1)
2. n. Epiph.	14. Januar	Kinderarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Septuagesimä	18. Februar	Ev. Hilfswerk: Ev. Haus in Oldenburg
Estomihi	4. März	Ev. Studiengemeinschaft Heidelberg u. Sozialarbeit innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durch Ev. Akademie u. Männerwerk

Reminiszere	18. März	Vorbehalten für dringende Notstände (innerh. unserer Landeskirche)
Lätare	1. April	Förderung d. theol. Studiums
Judika	8. April	Ev. Hilfswerk: Kinderbetreuung
Palmarum	15. April	Innere Mission (Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmision) [falls Konfirmation: Tausch mit Jubilate]
Karfreitag	20. April	Ev. Hilfswerk: Ev. Schülerheim in Oldenburg
Ostern	22. April	Oldenburger Diakonissenhaus Elisabethstift
Jubilate Konfirmationstag	13. Mai	Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Kantate	20. Mai	Förderung der Kirchenmusik und Volksmission
Pfingsten	10. Juni	Heidenmission
Pfingstmontag	11. Juni	Besondere Aufgaben der Heidenmission
1. n. Trinitatis	24. Juni	Förderung des ev. Nachwuchses u. Volksmission
4. n. Trinitatis	15. Juli	Blockhaus Ahlhorn
7. n. Trinitatis	5. August	Ökumene und Auslandsarbeit der Kirche
10. n. Trinitatis	26. August	Dienst an Israel (Ev.-luth. Zentralverein u. Arbeit im Hl. Lande)
11. n. Trinitatis	2. Sept.	Innere Mission (Straffälligen-, Straftlassenenfürsorge und Fürsorge f. d. Familie v. Inhaftierten)
13. n. Trinitatis	16. Sept.	Förderung des theol. Studiums
14. n. Trinitatis	23. Sept.	Frauenarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
3. n. Michaelis	14. Okt.	Männerarbeit d. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Erntedankfest	19. Okt.	Ev. Hilfswerk

Tag d. Reformationsgedächtnisses	31. Okt.	Gustav-Adolf-Werk oder Martin-Luther-Bund
7. n. Michaelis	11. Nov.	Bäuerliche Volkshochschule
Bußtag	21. Nov.	Bethel
Letzter Sonntag d. Kirchenjahres	25. Nov.	Diakonische Arbeit v. Innerer Mission u. Ev. Hilfswerk im Osten
1. Advent	2. Dez.	Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Weihnachten	25. Dez.	Innere Mission und einheimische Diaspora
Altjahrsabend	31. Dez.	Ev. Hilfswerk: Heimatlose

B.

Außer den unter (A) aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, folgende Kollekten zu halten:

1. am Epiphaniastag (6. Januar) Kollekte f. d. Heidenmission — wo er mit Gottesdienst gefeiert werden kann —;
2. an einem beliebigen Sonntag: Kollekte f. d. Pflegevorschule in Oldenburg
3. an einem beliebigen Sonntag: Kollekte f. d. Verband d. Deutschen Bibelgesellschaften
4. an einem beliebigen Sonntag: Kollekte f. d. Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus 1962
5. an einem beliebigen Sonntag: Kollekte f. d. ök. Hilfsprogramm „Die Hungernden der Erde“ „Brot für die Welt“
6. Heiligabend

C.

Ein besonderes Heft mit Kollekten-Empfehlungen soll für 1962 nicht ausgegeben werden. Wo es erforderlich erscheint, wird eine Empfehlung einzelner Kollekten als Hilfe für die Abkündigung den Herren Pfarrern zugesandt werden.

Oldenburg, den 20. November 1961

Der Oberkirchenrat
Höpken
Oberkirchenrat

Nr. 116

Anordnung,
betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer
im Steuerjahr 1962

Oldenburg, den 27. November 1961

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1962, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1962 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1962 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt in jedem Falle höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1962, von dem die Einkommen- (Lohn-) Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens- (Lohn-) Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
Auch bei glaubensverschiedenen Ehen, das heißt, wenn einer der Ehegatten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nicht angehört, gelten die vollen Mindestsätze.
3. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.
4. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden, Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.

5. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres 1962 im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz) haben.
6. Bei den nach Ziffer 5 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezüglern erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchen bestehen und entsprechende staatliche Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat Oldenburg erhoben.
7. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Minister der Finanzen durch die Finanzämter erhoben. Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt. Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchenschuld angerechnet.

Oldenburg, den 27. November 1961

Der Oberkirchenrat
Dr. Wintermann
Oberkirchenrat

Nr. 117

Anordnung,
zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung
vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1962

Oldenburg, den 27. November 1961

Die Anordnung vom 14. März 1949 in ihren Fassungen vom 15. Mai 1959 und 11. März 1960 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1962, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 27. November 1961

Der Oberkirchenrat
Dr. Wintermann
Oberkirchenrat

Nr. 118

Gesetz, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Brake-Nord

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die in den Kirchengemeinden Golzwarden und Hammelwarden innerhalb der im § 2 bezeichneten Grenzen wohnenden Gemeindeglieder werden aus den Kirchengemeinden Golzwarden und Hammelwarden ausgegliedert und zu der neu zu bildenden Kirchengemeinde Brake-Nord zusammengeschlossen.

Die Grenze der Kirchengemeinde Brake-Nord beginnt im Nordwesten an der Stelle, wo der Dungendeichsweg auf den Süddieksweg stößt, verläuft dann in nordöstlicher Richtung auf der Mitte des Süddiekswegs entlang bis zur Golzwarder Str., sodann auf der Mitte der Golzwarder Str. bis zur Sachsenstraße, dann entlang an der Westgrenze, Südgrenze und Ostgrenze des Flurstücks 180/122 der Flur 12, Gemarkung Brake bis zur Bogenstr. Sie verläuft dann auf der Mitte der Bogenstr. nördlich der Flurstücke 121/1, 151/2, 151/3, 151/4 u. 151/5. Sie folgt weiter dem Schaugraben 7, d. h., entlang der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 35/1 und der Ostgrenze des Flurstücks 23/1 der Flur 12, Gemarkung Brake bis zur Boitwarder Str. und verläuft auf der Mitte dieser Straße bis zur Hauptbahn von Brake nach Nordenham, folgt dieser Bahnlinie in südlicher Richtung bis zur Abzweigung des Anschlußgleises zur Fett-Raffinerie, verläuft dann mit diesem Anschlußgleis in nordöstlicher bzw. östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 32/7 der Flur 11, Gemarkung Brake bis zur Weser. Sie folgt dann der Weser in südlicher Richtung bis zum Klippkanner Sieltief, verläuft mit diesem in westlicher Richtung bis zum Schneidepunkt Zuggraben 1 und Schaugraben 12 und folgt dem Schaugraben 12 in westlicher Richtung südlich entlang der Flurstücke 28/1 und 29/1 der Flur 2, Gemarkung Brake. Der weitere Verlauf der Grenze wird gebildet durch die südliche Grenze der Flurstücke 17/1 und 45/4 der Flur 2, Gemarkung Brake bis zum Braker Sieltief. Sie folgt dem Sieltief in südöstlicher Richtung bis zur Südspitze des Flurstücks 94/65 der Flur 12, Gemarkung Hammelwarden, verläuft dann entlang der Südgrenze der Flurstücke 64, 62, 61/1 bis zur Bundesstr. 212. Die Grenze wird weiter gebildet durch die östliche Seite der Bundesstr. 212. Sie folgt dieser Straße in norwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Der nördlich des Süddiekswegs gelegene Teil der Gemarkung Golzwarden Flur 7, der bisher zur Kirchengemeinde Hammelwarden gehörte, wird nunmehr der Kirchengemeinde Golzwarden zugeschlagen. Die zwischen den Kirchengemeinden Ovelgönne, Hammelwarden und Golzwarden verlaufende Grenze bleibt im übrigen unverändert.

§ 3

Die Kirchenältesten der Kirchengemeinde Golzwarden, die im Gebiet der neuen Kirchengemeinde Brake-Nord wohnen, werden unter Beibehaltung ihrer Amtszeit Mitglieder des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Brake-Nord. Die übrigen Kirchenältesten des Gemeindegemeinderats Brake-Nord sind zu wählen. Die Amtszeit der zu wählenden Kirchenältesten bestimmt sich nach der Amtszeit der in Satz 1 genannten Kirchenältesten.

Diejenigen der in Absatz 1 genannten Kirchenältesten, die bisher Mitglied der Kreissynode waren, gehören weiterhin der Kreissynode unter Beibehaltung ihrer Amtszeit (als Vertreter der Kirchengemeinde Brake-Nord) an. Die übrigen nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchenordnung zu entsendenden Kirchenältesten sind vom Gemeindegemeinderat Brake-Nord zu wählen.

§ 4

Der Friedhof der Kirchengemeinde Brake dient auch der Bestattung von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Brake-Nord in gleicher Weise wie den Gliedern der Kirchengemeinde Brake. Soweit Glieder der Kirchengemeinde Brake-Nord Nutzungsrechte an dem Friedhof in der Kirchengemeinde Golzwarden haben, bleiben diese zu den gleichen Bedingungen wie für Glieder der Kirchengemeinde Golzwarden uneingeschränkt bestehen.

§ 5

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Neubildung der Kirchengemeinde Brake-Nord als abgeschlossen zu gelten hat.

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Gesetz, betreffend die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Es werden folgende landeskirchliche Pfarrstellen errichtet:

1. Eine Pfarrstelle für Theologische Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
2. Eine Pfarrstelle für den Dienst im Predigerseminar Braunschweig.
3. Eine Pfarrstelle für die Christliche Unterweisung an den Berufsschulen in der Gemeinde Delmenhorst.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 120

Gesetz, betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In den nachstehend genannten Kirchengemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| In der Kirchengemeinde Blexen | eine dritte Pfarrstelle; |
| in der Kirchengemeinde Nordenham | eine dritte Pfarrstelle. |

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 121

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 10. 6. 1958

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Das Gesetz betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. 6. 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg Bd. XV S. 13) erhält folgenden § 23a:

§ 23a

Kriegsunfallversicherung

Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 14. 7. 1960 (NBG) über die Kriegsunfallversicherung (§§ 243 ff.) finden entsprechende Anwendung.

Gleichzeitig entfällt der § 23, Abs. 3, des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. 6. 1958.
Es sind jedoch als Ruhegehaltssatz mindestens 61% zugrunde zu legen.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. September 1957 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 122

Gesetz, betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1961

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

13 235 400,— Deutsche Mark

(in Worten: Dreizehn Millionen Zweihundertfünfunddreißigtausendvierhundert Deutsche Mark) festgesetzt.

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 123

Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1962

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1962 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf 13 462 000,— DM (in Worten: Dreizehn Millionen Vierhundertzweiundsechzigtausend Deutsche Mark) festgestellt wird.

Oldenburg, den 1. Dezember 1961

Evangelisch-lutherischer
Oberkirchenrat
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Anlage

Kap. Titel	Einnahmen	Titel	Kapitel
I	Aus eigenem Vermögen		
1	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	170 000	
2	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	20 000	
3	Erträge aus den der Kirche gehörigen Grundstücken	21 900	211 900
II	Aus Beiträgen und Abgaben		
1	Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	291 000	
2	Prüfungsgebühren	600	
3	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	3 000	
4	Überschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes	—	
5	Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Ostpfarrer usw.	199 000	493 600
III	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		1 057 131
IV	Ertrag aus der Landeskirchensteuer		
a	Hebung durch die Finanzämter	10 650 000	
b	Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung durch den Oberkirchenrat	900 000	11 550 000
V	Umlage der Kirchengemeinden zur zusätzlichen Altersversorgung für Bedienstete in den Kirchengemeinden		85 000
VI	Erstattung von Unterrichtsgeldern		52 600
VII	Erstattung von Dienstbezügen		9 600
VIII	Bereinigung der Vorjahre		—
IX	Sonstige Einnahmen und zur Abrundung		2 169
			13 462 000

Kap.
Titel

Kap. Titel	Ausgaben	Titel	Kapitel
I	Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung		
1	Synode	25 000	
2	Besoldung und Versorgung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates sowie ihrer Hinterbliebenen (vergl. Anlage Stellenplan)		
a)	Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates	233 800	
b)	Angestellte des Oberkirchenrates	158 600	
c)	Sozialversicherungsbeiträge	34 300	
d)	Ruhegehälter u. Wartegelder	59 000	
e)	Witwen- und Waisengelder	24 700	
3	Bewirtschaftung der Diensträume		
a)	laufend	27 500	
b)	einmalig	12 500	
4	Geschäftsbedürfnisse		
a)	laufend	40 800	
b)	einmalig	13 500	
5	Fahrtkosten, Reisekosten und Vorhaltung von Kraftfahrzeugen	30 000	
6	Kirchenvisitationen	500	
7	Presse- und Rundfunkstelle		
a)	Besoldungsanteil	1 200	
b)	Verwaltungskosten	800	
8	Theologische Prüfungskommission	1 200	
9	Bauaufsicht		
a)	Personalkosten	3 600	
b)	Gutachten	2 400	
c)	Sächliche Kosten	1 200	

Kap. Titel	Ausgaben	Titel	Kapitel	Kap. Titel	Ausgaben	Titel	Kapitel
10	Orgel- und Glockenaufsicht	1 800		2a	Bauzuschüsse	1 000 000	
11	Landaufsicht			2b	Zinsendienst	150 000	
	a) Personalkosten	900		3	Baudarlehen	500 000	5 310 000
	b) Gutachten	600					
	c) Sächliche Kosten	1 200		VII	Landeskirchliche Sonderaufgaben		
12	Bücherei			1	Männerarbeit		
	a) Bibliothek	10 000			a) Personalkosten	11 000	
	b) Zeitschriften	1 500			b) Sächliche Kosten	5 500	
13	Lasten und Abgaben für Grundbesitz sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung	36 500	723 100	2	Frauenarbeit		
					a) Personalkosten	12 400	
II	Theologische Fortbildung				b) Sächliche Kosten	2 500	
1a	Fortbildung der Pfarrer	6 500			c) Frauenhilfe	11 500	
1b	Rüstzeiten für theologischen Nachwuchs	9 000		3	Jugendarbeit		
1c	Rüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter	7 000			a) Personalkosten	31 000	
1d	Rüstzeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter	4 000			b) Sächliche Kosten	23 000	
2a	Studienbeihilfen für theologischen Nachwuchs	12 000		4	Ehe- und Jugendberatung		
2b	Studienbeihilfen für evangelischen Nachwuchs	6 000			a) Personalkosten	3 000	
2c	Ausbildungsbeihilfen für Mitarbeiternachwuchs	6 000			b) Sächliche Kosten	3 500	
3	Beihilfen für Talarbeschaffung	2 000	52 500	5	Krankenhauseelsorge		
					a) Personalkosten	30 000	
III	Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. und ihrer Hinterbliebenen				b) Sächliche Kosten	3 000	
1	Besoldung der Pfarrer	3 152 000		6	Versorgung der Gehörlosen	2 400	
2a	Hilfsprediger	107 700		7	Arbeit an den Hochschulen	7 000	
2b	Pfarr- und Lehrvikare	115 500		8	Zuschuß für Ev. Hilfswerk und Innere Mission (Personalkosten)	109 500	
2c	Vikarinnen	42 750		9	Zuschuß für Ev. Schülerheim	10 000	
2d	Pfarrdiakone und Diakone im Pfarramt	135 300		10	Landesjugendpfarramt		
2e	Katecheten	64 100			a) Personalkosten	15 000	
3a	Ruhegehälter und Wartegelder	409 700			b) Sächliche Kosten	10 500	
3b	Witwen- und Waisengelder	403 300		11	Zuschuß für Jugendheim Blockhaus Ahlhorn		
4a	Aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	—			a) Zuschuß zu den Verwaltungskosten	50 000	
4b	Aktive Ostpfarrer ohne Beschäftigungsauftrag	—			b) Baukostenzuschuß	10 000	
4c	Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R.	88 700			Privatschule Ahlhorn	70 000	
4d	Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	125 500		12	Evangelische Akademie		
4e	DP-Pfarrer-Ausgleich	4 000	4 648 550		a) Personalkosten	9 100	
					b) Sächliche Kosten	20 500	
IV	Sonstige Leistungen für Pfarrer, Beamte, Vikare usw. und ihre Hinterbliebenen			13	Evangelisches Krankenhaus	37 500	
1a	Beihilfen	103 000			Zinshilfe für Altersheime	15 000	
1b	Unterstützungen	10 000		14	Kirchengeschichte u. Archivpflege	4 000	
2	Umzugskosten	27 000		15	Posaunenarbeit		
3	Vertretungskosten	11 000			a) Personalkosten	9 550	
4	Trennungsschädigungen	3 000			b) Sächliche Kosten	8 450	
5	Kosten der Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen	6 000	160 000	16	Singearbeit		
					a) Personalkosten	9 200	
V	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden				b) Sächliche Kosten	5 000	
1a	Ruhegehälter	14 250		17	Förderung der Kirchenmusik	3 000	
1b	Witwen- und Waisengelder	2 100		18	Schulpfarrstellen (Sächl. Kosten)	2 000	
2a	Zusätzliche Altersversorgung für Bedienstete in Kirchengemeinden	85 000		19	CVJM-Lehrlingsheim Wilhelmshaven	20 000	564 100
2b	Zusätzliche Altersversorgung für Bedienstete beim Oberkirchenrat und den angeschlossenen Werken und Einrichtungen	31 400	132 750				
				VIII	Volksmisionarische Arbeit		
VI	Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer			1	Gemeindetag	6 500	
1a	Zur Bestreitung laufender Ausgaben	3 175 000		2	Jugendfürsorge	13 800	
1b	Zuschüsse für Kindergärten	400 000		3	Seelsorge in Flüchtlingslagern	1 500	
1c	Zusätzliche Altersversorgung für Bedienstete in den Kirchengemeinden	85 000		4	Polizeiseelsorge	1 600	
				5	Zuschuß für Schriftendienst (Oldb. Sonntagsblatt)	12 500	
				6	Evangelische Büchereien	3 000	
				7	Sonstiges	5 500	44 400
				IX	Landeskirchliche Beiträge und Umlagen		
				1	a) Evangelische Kirche in Deutschland	96 500	
					b) Diakonisches Werk	8 000	
				2	Lutherischer Weltbund	14 000	
				3	Beiträge an kirchliche Einrichtungen	247 000	
				4	Zuschüsse an kirchliche und sonstige Einrichtungen	30 000	
				5	Zuschuß für Lutherstift Falkenburg		
					a) Personalkosten	4 800	
					b) Sächliche Kosten	5 000	405 300

Kap. Titel	Ausgaben	Titel	Kapitel	Anlage Stellenplan		
				Bezeichnung der Stellen	Bezüge	Bemerkungen
X	Sonstige Ausgaben					
1	Zins- und Tilgungsdienst für gesamtkirchl. Schuldverpflichtungen			a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates		
	a) Zinsen	145 000		1 Bischof	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 1	
	b) Tilgungsleistungen	37 800				
2	Zinsen für Kassenkredite	1 000				
3	Verfügungsfonds des Bischofs	7 000				
4	a) Verfügungsfonds des Oberkirchenrates	5 000		1 theol. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 2a	
	b) Geschenke anlässlich von Ehejubiläen	4 000		1 jur. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 2a	
5	Haftpflicht und Unfallversicherung	7 000		1 theol. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 2b	
6	Kosten der Steuerhebung durch die Finanzämter	457 600				
7	Kirchensteuererstattungen an andere Landeskirchen	110 000		1 nebenamtliches Mitglied (theol.)	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 3	
8	Erstattung überbezahlter Kirchensteuern	2 000		1 Kirchenrechtsrat	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 4	
9	Reisekosten im Auftrage des Oberkirchenrates	4 000		1 Landeskirchenmusikdirektor	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 5	
10	Zuführung an die Betriebsmittelrücklage	35 000		1 Verwaltungsamtmann	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 6	
11	a) Rückstellung für Ersatzbau Verwaltungsgebäude	150 000		2 Verwaltungs-Oberinspektoren	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 7	
	b) Rückstellung für Inneneinrichtung	20 000		3 Verwaltungs-Inspektoren	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 8	
12	Rückstellung für Privatschule Ahlhorn	350 000				
13	Rückstellung für Grundstücksankauf in Oldenburg	50 000				
14	Verstärkungsmittel	19 000		b) Angestellte des Oberkirchenrates		
15	Sonstige Ausgaben	16 900	1 421 300	1 Angestellter	TO A IVa	
			<u>13 462 000</u>	6 Angestellte	TO A VIb	
				9 Angestellte	TO A VII	
				7 Angestellte	TO A VIII	
				2 Angestellte	TO A IX	

Anmerkung:

Die Ansätze II/2a und II/2b, IV/1a und IV/1b, IV/3 bis IV/5 sowie VI/1a und VI/1b werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Der Ansatz X/4a wird zugunsten des Ansatzes X/4b für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nr. 124

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Kirchensteuerbeirat

Oldenburg, den 6. Dezember 1961

Die 37. Synode hat in ihrer Sitzung am 16. 11. 1961 den Synodalen Mittelschulrektor Dahms, Wilhelmshaven, in den Kirchensteuerbeirat gewählt.

Oldenburg, den 6. Dezember 1961

Der Oberkirchenrat

Dr. Wintermann
Oberkirchenrat

Nachrichten

Gestorben:

- 21. 10. 61 Pfarrer i. R. Hans Bierbaum, Elmeloh,
- 5. 11. 61 Pfarrer i. R. Erich Heydemann, Rastede.

Ordiniert:

- 29. 10. 61 Pfarrvikar Dieter Waschek, Wilhelmshaven,
- 29. 10. 61 Pfarrvikar Martin Spitta, Wilhelmshaven,
- 3. 12. 61 Pfarrvikar Hartwig Hinrichs, Hude.

Berufen:

- 1. 12. 61 Pastor Klaus Wilkens, Jever, zum Pfarrer in Jever II,
- 1. 12. 61 Pfarrer Franz Maas, Varel, zum Pfarrer in Bockhorn II.

Zur Pfarrvikarin wurde ernannt:

- 1. 12. 61 Vikarin Christine Kaestner, Wilhelmshaven.

Eingeführt wurde:

- 5. 11. 61 Pfarrer Friedrich Jastram, Oldenburg, als Leiter der Ev. Akademie Oldenburg.

Eingewiesen:

- 1. 11. 61 Pastor Martin Spitta, in das Katechetische Amt in Loccum.

Die Organistenprüfung haben bestanden:

- 27. 10. 61 Hille Enkemann, Cloppenburg,
- Ernst Walter Selle, Oldenburg,
- Fokko Schipper, Delmenhorst,
- Johannes Macrander, Wilhelmshaven.